# Wenn schon abbrechen, dann aber richtig!

Der ordnungsgemäße Rückbau von Gebäuden gewinnt zunehmend an Bedeutung!

Zum einen gilt es, den Austrag und die Verteilung von Schadstoffen in die Umwelt durch einen fehlerhaften Rückbau zu verhindern.

Zum anderen stehen sog. (Primär)Rohstoffe wie z. B. Sand, Kies oder Granit aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen nur begrenzt zur Verfügung.

Damit zunehmend auch Sekundärrohstoffe (z. B. Betonbruch, Ziegelbruch) auf/in Baustellen verwertet werden können, ist der ordnungsgemäße und selektive Rückbau von Gebäuden von zentraler Bedeutung!

Bereits beim Abbruch werden die Weichen dafür gestellt, ob das Abbruchmaterial wiederverwendet oder recycelt werden kann, oder ob lediglich eine geringwertigere und/oder kostenintensivere Entsorgung möglich ist.

Das einfache Abbrechen von Gebäuden sollte schon geraume Zeit nicht mehr praktiziert werden und Bauabbruchabfälle wie z. B. Kabel, Holz, Metalle Glas, etc. sollten schon lange getrennt erfasst und entsorgt werden.

Gemeinsam erfasste mineralische Abbruchabfälle lassen sich als Mischmaterial oft nicht mit vertretbarem Aufwand separieren und scheiden dann für eine Wiederverwendung oder für das Recyceln aus.

Jeder Bauherr sollte beachten, dass die für eine ordnungsgemäße Entsorgung anfallenden Kosten regelmäßig deutlich reduziert werden können, wenn zuvor ein ordnungsgemäßer und selektiver Rückbau erfolgt ist!

### <u>Problemstoffe und Problembereiche bei</u> <u>Abbrüchen</u>

Bei einem Abbruch kann die ordnungsgemäße Entsorgung von verschiedenen Baustoffen mit verschiedenen Schadstoffbelastungen notwendig werden.

Die Liste der Schadstoffe, die beim Gebäuderückbau angetroffen werden können, umfasst dabei insbesondere Stoffe wie Künstliche Mineralfasern, Asbest, Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), Polychlorierte Biphenyle (PCB), Schwermetalle u. v. a. m..

Aus den ehemaligen wertvollen Baustoffen der Vergangenheit sind die Problemstoffe von heute geworden und müssen oft als sog. "Gefährliche Abfälle" entsorgt werden.

Weitere Informationen enthält u. a. das Infoblatt Gebäuderückbau des Bay. Landesamtes für Umweltschutz (LfU)

http://www.abfallratgeber.bayern.de/publikationen/entsorgung\_einzelner\_abfallarten/doc/gebaeuderueckbau.pdf

und die Arbeitshilfe "Kontrollierter Rückbau" des LfU - abrufbar unter

https://www.lfu.bayern.de/abfall/schadstoffratgeber\_gebaeuderueckbau/arbeitshilfe/index.htm

# Rechtliche Vorgaben & Abfallrechtliche Verantwortung

Gem. der in § 6 Abs. 1 KrWG festgelegten Abfallhierarchie ist vor einer Beseitigung von Abfällen die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder das Recyceln der anfallenden Abfälle durchzuführen.

Dies gilt insbesondere auch für bei Abbrüchen anfallende Abfälle/Materialien!

Das Getrennthaltungsgebot und Vermischungsverbot sind zu beachten.
Die Verbreitung von Schad- und Störstoffen in den Abbruchmaterialien ist soweit irgend möglich zu vermeiden.

Mit der Aktualisierung der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) - Stand 01.08.2017 - wird die Pflicht zur Getrennthaltung auch für Bau- und Abbruchabfälle konkretisiert.

Bei Bau- und Abbruchabfällen gilt nach § 8 Abs. 1 GewAbfV künftig die grundsätzliche Pflicht zur getrennten Sammlung von Glas, Kunststoff, Metallen einschließlich Legierungen, Holz, Dämmmaterial, Bitumengemischen, Baustoffen auf Gipsbasis, Beton, Ziegeln sowie Fliesen und Keramik durch die Erzeuger und Besitzer.

Die GewAbfV lässt hier nur unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen zu.

### Wie wird es richtig gemacht?

Vor dem Rückbau von Gebäuden mit nicht auszuschließender, zu vermutender oder offensichtlicher schadstoffhaltiger Bausubstanz wird ein Rückbau- und Entsorgungskonzept (mit ordnungsgemäßer Probenahme und daraus gefertigten Analysen) empfohlen, bei stärkerer Schadstoffbelastung sogar als dringend notwendig erachtet.

Für die Erkundung und Bewertung schadstoffverdächtiger Gebäude(teile) sollte ein Fachgutachter hinzugezogen werden.

Eine Vorerkundung und historische Recherche zur Nutzungsgeschichte, verbunden mit einer Gebäudeund ggf. auch Baugrundanalyse - ggf. auch mit einer chemisch-analytischen Untersuchung - ist unausweichlich.

Darauf aufbauend kann das Rückbau- und Entsorgungskonzept erstellt werden.

Dieses sollte insbesondere Folgendes beinhalten:

- Ausführungsplanung für die Rückbaustufen zur Sicherstellung des selektiven Rückbaus
- Durchführung durch eine Firma, die die aktuell einzuhaltenden umweltschutzrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben kennt und einhält,
- Kontrolle und Überwachung des Abbruchs,
- Zwischenlagerung von Haufwerken sowie deren ordnungsgemäße Beprobung
- Planung der Zwischenlagerung, falls diese an der Baustelle nicht möglich sein sollte
- voraussichtlicher Entsorgungsweg
- Dokumentation der Abbruch- und Entsorgungsarbeiten

#### Wie kann die weitere Entsorgung erfolgen?

Nach einem <u>ordnungsgemäßen selektiven Rückbau</u> und anschließender getrennten Erfassung können die einzelnen Abfallfraktionen entsorgt werden.

Dadurch wird in der Regel die Reduzierung der Abfallmenge mit höherer Schadstoffbelastung erreicht und die ordnungsgemäße Entsorgung deutlich kostengünstiger.

#### **Entsorgungsalternativen:**

- a) Die mineralischen Abfallfraktionen können einer Anlage zur Herstellung von Recycling-Baustoffen (RC-Baustoffe = Sekundärrohstoffe) gem. Leitfaden zur Herstellung von technischen Bauwerken vom 09.12.2005 zugeführt werden.
- b) Mineralische Abfälle können am Ausbau-/Rückbauort oder an anderer Stelle in aufbereiteter Form
  als Sekundärrohstoff (=RC-Material) wieder
  eingebaut werden, wenn die Vorgaben des
  Leitfadens zur Herstellung von technischen
  Bauwerken vom 09.12.2005 eingehalten werden,
  wenn die Verwendung als Sekundärrohstoff
  tatsächlich bautechnisch möglich ist und wenn dies
  zu einer Reduzierung des vergleichsweise
  einzusetzenden Primärrohstoffes führt.
  Der Bestimmung der Richtwerte vorauszugehen hat
  eine ordnungsgemäße Beprobung gem. LAGA
  PN98.
- c) Sollte die Verwendung zur Schaffung oder zum Unterhalt von nicht öffentlichen Feld- und Waldwegen beabsichtigt sein, wird auf den dbzgl. Flyer des Landratsamtes Passau verwiesen.
- d) Abbruchabfälle, die nicht bereits beim selektiven Rückbau separiert wurden, sind einer kostenintensiveren Vorbehandlungs- und/oder Aufbereitungsanlage zuzuführen und/oder anschließend kostenintensiver z. B. auf einer dafür genehmigten Deponie beseitigen zu lassen.

Dieser Flyer kann nur einen kurzen Überblick über die beim Abbruch/beim Rückbau von Gebäuden zu beachtenden Anforderungen geben und soll das Verständnis für die steigenden umweltrechtlichen Vorgaben fördern.

Für die Durchführung der ordnungsgemäßen Entsorgung ist der Abfallerzeuger und -besitzer verantwortlich. Auch bei der Beauftragung eines Abbruchunternehmers bleibt der Bauherr verantwortlich, bis die angefallenen Abfälle ordnungsgemäß entsorgt wurden!

## Mögliche Folgen eines unkontrollierten Rückbaus:

Der nicht ordnungsgemäße Rückbau, eine nicht ordnungsgemäße Trennung oder gar eine unzulässige Vermischung von Abfällen können den Straftatbestand des § 326 StGB erfüllen, wenn dadurch keine ordnungsgemäße Entsorgung der jeweiligen Abfälle mehr möglich ist.

Bei nicht ordnungsgemäßer Entsorgung kann das LRA Passau die erforderlichen abfallrechtlichen und kostenpflichtigen Anordnungen treffen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung!

Landratsamt Passau Umweltschutzbehörde Domplatz 11

Domplatz 11 94032 Passau

5

Telnr: 0851/397- 310, 302, 460, 309, 415

Telefax: 0851/490595310

E-Mail: umweltschutzbehoerde@landkreis-passau.de

Internet: www.landkreis-passau.de

#### !Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung!

6